

HVBG-INFO 28/2002 vom 2.10.2002 DOK 121.343:123.311

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung in der Fassung der Bundesrat-Drucksache 716/02 vom 4.9.2002 - HVBG-Rundschreiben UV-Recht 48/2002 vom 18.9.2002;  
hier: Rundschreiben des AOK-Bundesverbandes vom 23.9.2002

## AOK-Bundesverband

Postfach 20 03 44  
53170 Bonn

Kortrijker Straße 1  
53177 Bonn  
Telefon (02 28) 8 43-0  
Telefax (02 28) 84 35 02  
E-Mail AOK-Bundesverband@bv.aok.de

AOK-Bundesverband · Postfach 20 03 44 · 53170 Bonn

Spitzenverbände der  
Krankenkassen

Verband Deutscher Renten-  
versicherungsträger

Bundesanstalt für Arbeit

Spitzenverbände der Unfall-  
versicherungsträger

Gesprächspartner  
Herr Tonscheidt  
Durchwahl  
(02 28) 8 43-4 19  
Abteilungstelefax  
(02 28) 8 43-7 22  
E-Mail  
Harald.Tonscheidt@bv.aok.de  
Zeichen / Doku  
IV 4 B (1) he - 390.31 -  
Datum  
23.09.2002

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der zwischenzeitlich von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung (Bundesrats-Drucksache 716/02) haben wir wie in den vergangenen Jahren Sachbezugstabellen nebst Erläuterungen zu den neuen Sachbezugswerten erstellt. Als Anlage übersenden wir Ihnen die (vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur in Rede stehenden Verordnung) vom 01.01.2003 an maßgeblichen Sachbezugstabellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hungenberg

Anlagen

Verteiler:

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen  
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach  
See-Krankenkasse, Hamburg  
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel  
Bundesknappschaft, Bochum  
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg  
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin  
Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg  
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., St. Augustin  
Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., Kassel  
Bundesverband der Unfallkassen e.V., München

**Tabelle 1**  
**Sachbezugswerte 2003 für freie Verpflegung**  
**(alte und neue Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin)**

Personenkreis		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche u. Auszubildende	mtl.	42,80	76,50	76,50	195,80
	ktgl.	1,43	2,55	2,55	6,53
volljährige Familienangehörige	mtl.	34,24	61,20	61,20	156,64
	ktgl.	1,14	2,04	2,04	5,22
Familienangehörige vor Voll- endung des 18. Lebensjahres	mtl.	25,68	45,90	45,90	117,48
	ktgl.	0,86	1,53	1,53	3,92
Familienangehörige vor Voll- endung des 14. Lebensjahres	mtl.	17,12	30,60	30,60	78,32
	ktgl.	0,57	1,02	1,02	2,61
Familienangehörige vor Voll- endung des 7. Lebensjahres	mtl.	12,84	22,95	22,95	58,74
	ktgl.	0,43	0,77	0,77	1,96

**Tabelle 2**  
**Sachbezugswerte 2003 für freie Unterkunft**

Sachverhalt		alte Bundesländer einschließlich West-Berlin		neue Bundesländer einschließlich Ost-Berlin		
		Unterkunft allgemein EUR	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/Ge- meinschafts- unterkunft EUR	Unterkunft allgemein EUR	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/Ge- meinschafts- unterkunft EUR	
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem	mtl.	189,80	161,33	170,00	144,50
		ktgl.	6,33	5,38	5,67	4,82
	2 Beschäftigten	mtl.	113,88	85,41	102,00	76,50
		ktgl.	3,80	2,85	3,40	2,55
	3 Beschäftigten	mtl.	94,90	66,43	85,00	59,50
		ktgl.	3,16	2,22	2,83	1,98
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	75,92	47,45	68,00	42,50
		ktgl.	2,53	1,58	2,27	1,42
Jugendliche/Auszubildende	1 Beschäftigtem	mtl.	157,53	132,86	141,10	119,00
		ktgl.	5,25	4,43	4,71	3,97
	2 Beschäftigten	mtl.	81,61	56,94	73,10	51,00
		ktgl.	2,72	1,90	2,44	1,70
	3 Beschäftigten	mtl.	62,63	37,96	56,10	34,00
		ktgl.	2,09	1,27	1,87	1,13
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	43,65	18,98	39,10	17,00
		ktgl.	1,46	0,63	1,30	0,57

### Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

**Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.1. eine Beschäftigung in den alten Bundesländern auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung:	6,53 EUR x 17 Tage =	111,01 EUR
Unterkunft:	4,43 EUR x 17 Tage =	<u>75,31 EUR</u>
Sachbezugswert insgesamt:		<u>186,32 EUR</u>

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so daß der ungekürzte Unterkunfts-wert anzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, daß eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung **in den alten Bundesländern** einschließlich West-Berlin mit **3,15 EUR monatlich je Quadratmeter** bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,60 EUR monatlich je Quadratmeter und **in den neuen Bundesländern** einschließlich Ost-Berlin mit **2,75 EUR monatlich je Quadratmeter** bzw. bei einfacher Ausstattung mit 2,35 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück	1,43 EUR
Mittag-/Abendessen	2,55 EUR